

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 18. September 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo — Spanien) — Vueling Airlines S.A./Instituto Galego de Consumo de la Xunta de Galicia

(Rechtssache C-487/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Luftverkehr — Gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Union — Verordnung [EG] Nr. 1008/2008 — Preisfreiheit — Aufgabe von Gepäck — Zusatzkosten — Begriff des Flugpreises — Verbraucherschutz — Verhängung einer Geldbuße gegen das Luftfahrtunternehmen wegen einer missbräuchlichen Vertragsklausel — Nationale Rechtsvorschrift, nach der im Grundpreis des Flugscheins die Beförderung des Fluggasts und die Aufgabe eines Gepäckstücks enthalten sein muss — Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht)

(2014/C 421/06)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado Contencioso-Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Vueling Airlines S.A.

Beklagter: Instituto Galego de Consumo de la Xunta de Galicia

Tenor

Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, nach der Luftfahrtunternehmen verpflichtet sind, in jedem Fall für den Preis des Flugscheins nicht nur den Fluggast zu befördern, sondern auch das von ihm aufgegebenen Gepäck, ohne dass für dessen Beförderung Zusatzkosten verlangt werden dürfen, sofern es gewissen Anforderungen, u. a. an sein Gewicht, entspricht.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. September 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tartu Ringkonnakohus — Estland) — MTÜ Liivimaa Lihaveis/Eesti-Läti programmi 2007-2013 Seirekomitee

(Rechtssache C-562/12) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Strukturfonds — Verordnungen [EG] Nrn. 1083/2006 und 1080/2006 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung [EFRE] — Operationelles Programm mit dem Ziel der Förderung der europäischen territorialen Zusammenarbeit zwischen der Republik Estland und der Republik Lettland — Von dem Begleitausschuss erlassene Entscheidung über die Ablehnung einer Beihilfe — Bestimmung, die vorsieht, dass die Entscheidungen dieses Ausschusses nicht angefochten werden können — Art. 267 AEUV — Handeln eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Durchführung des Unionsrechts — Art. 47 — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Recht auf Zugang zu den Gerichten — Bestimmung des Mitgliedstaats, dessen Gerichte für die Entscheidung über eine Klage zuständig sind)

(2014/C 421/07)

Verfahrenssprache: Estnisch

Vorlegendes Gericht

Tartu Ringkonnakohus